

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Centralschweiz

**Abonnementspreise:**

Durch die Post bestellt	3 Monate	Fr. 3. 40	6 Monate	Fr. 6. 40	12 Monate	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Vorbringen		3. —	6. —	12. —		
" " Abholen		2. 50	5. —	10. —		

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

### Dreihundertjähriger Jahrgang

**Insertionspreise:**

Die einpaltige Zeilzeile oder deren Raum.  
 Polit. Anzeigen in Luzern, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12  
 Uebrige Schweiz und Ausland 15  
 Preis der Retamere-Zeile (Zehn-Spalt): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Wolfenstr. Nr. 11

Gratis-Prisagen

Jeden Freitag die besterhaltene Beilage „Schweizerischer Unterhaltungsblatt“

Gratis-Prisagen

Expeditio-Bureau: Wolfenstr. u. Kornmarkt

### Luzerner Geschichtskalender.

**1292.** Rat und Bürger von Luzern huldrigen — wenn auch nicht freudig, da die Absetzung an Lehensrecht ihnen nicht willkommen sein konnte — dem Herzog Albrecht; dagegen gelobte dieser, sie bei den herkömmlichen Rechten zu belassen. (Im folgenden Jahre erwarb Albrecht auch die Herrschaft Koblenzburg, wo nun fortan österreichische Wägen fahren.)

**1590.** Schultheiss Jost Krepfinger erhält mit dem Mitschultheissen Jost Wülflier vom Kanton die Erlaubnis, in Matlers ein Bergwerk zu eröffnen.

### Großratsberhandlungen.

Sitzung vom 30. Mai.

Das neugewählte Mitglied des Regierungsrates Hr. Arnold verbandte das ihm durch die Wahl bezugte ehrenvolle Zutrauen, erbat sich aber den Verzicht von 3 bis 4 Wochen für Abgabe einer definitiven Erklärung betreffend Annahme oder Nichtannahme der Wahl. Die Besetzung wurde gewährt. Erfolgt Annahme der Wahl, so wird die Verabredung des Gewählten übungsgemäß vom Regierungsrat vorgenommen.

Der Rat trat nun doch in die zweite Beratung des Niederlassungsgesetzes ein. Die Kommissionsanträge sind bereits im „Tagblatt“ mitgeteilt worden.

Hoffart von Gurje beantragte (bei § 3), zu bestimmen, daß die Ausweisepapiere beim Gemeindecammann abzugeben seien (nicht auf der Gemeindekanzlei); die Ausweisepapiere und die Kontrolle darüber gehören der Natur der Sache nach in die Hände des Polizeibeamten der Gemeinde. Minister möchte die Ausweisepapiere bei der Amtsstelle einlegen lassen, welche der Gemeinderat als Kontrollstelle bezeichnen. Diefem Vorschlag schloß sich Hoffart an. Dr. Weibel hält es nicht für zweckmäßig, die Regelung der Sache der Willkür der Gemeinderäte zu überlassen; überdies soll die gleiche Ordnung sein; im Gesetz soll die Stelle bezeichnen sein, bei der die Schriften zu deponieren sind. Auch Kommissionspräsident Feltmann beantragte den Antrag Minister und empfahl den Kommissionsvorschlag; die Gemeinderatskanzlei sei die richtige Amtsstelle. Den gleichen Standpunkt vertrat R. Herzog. Regierungsrat Schobinger wies darauf hin, daß die Schriftkontrolle nicht mehr polizeilicher Natur sei. Unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom Jahre 1848 behand noch kein Schweizerbürgerrecht; Angehörigen anderer Kantone konnte die Niederlassung verweigert werden, wenn sie schlechten Rummund hatten oder nicht Genüge für genügende Auskommen boten. Jetzt ist die Schriftdeposition nur mehr eine Form. Die 74er Verfassung hat das Schweizerbürgerrecht geschaffen, und jeder Schweizerbürger hat, mag er moralisch noch so schlecht qualifiziert sein, überall ein Recht auf Niederlassung. Es ist also nicht mehr nötig, daß der Gemeindecammann selbst die Kontrolle ausübe; wohl aber empfiehlt es sich zum Zweckmäßigkeitserwägungen, die Gemeinderatskanzlei damit zu betrauen.

Der Antrag Minister wurde abgelehnt. Auf Antrag von Dr. Feller wurde in redaktioneller Abänderung des Schlußsatzes von § 7 bestimmt: „Der Schrifteneintrag in das Register bildet den Ausweis für die gesetzliche Regulierung der Niederlassung und des Wohnortes.“

§ 11 wurde nach dem Vorschlag der Kommission eine einheitliche Gebühr von 50 Cts. für Ausstellung des Schrifteneintragsscheines festgesetzt. Dr. Feller ist für jede Entscheidung der Niederlassung, sofern es sich um Schinerbürger handelt; aber die schärfste Bevölkerung sollte gegenüber den Fremden, die mit leeren Händen ins Land kommen, hier ihr Wort finden und dann wieder den Staub von den Füßen schüteln, gestraft werden. Für die Ausländer dürfte wohl eine höhere Gebühr, 1 Fr., bezogen werden. Auf dem Wege der Befreiung kann man diesen Leuten nicht bekommen. Er empfahl Befreiheit am frühesten Zeitpunkt, wann die Gebühr 1 Fr. betragen, für Dienstboten und unfähigblinder Lohnarbeiter aber auf 50 Cts. reduziert werden soll. Schobinger und Fr. Jos. Portmann traten für die einheitliche niedrigere Lage ein.

### Angenommen wurde der Kommissionsantrag.

Dr. Feller bekämpfte den von der Kommission vorgeschlagenen § 13bis, wonach der Regierungsrat befugt sein soll, auch solchen die Niederlassung in einer Gemeinde zu bewilligen, denen der betreffende Gemeinderat die Niederlassung verweigert oder entzogen hat; dadurch werde den Gemeinden ein Recht entzogen, das sie noch nie mißbraucht haben. Der Kommissionsantrag wurde angenommen.

Das Gesetz wurde in der Hauptabstimmung mit großem Mehr angenommen.

Der Rat trat hierauf bei stark gelichteten Rängen auf die Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes ein.

Zu § 2 stellte Dr. Weibel den Antrag, die Führung des Handelsregisters dem Sekretär des Staatswirtschaftsdepartements zu übertragen. Bei empfahl Beibehaltung der Stellen der Amtsweibel, Kommissionspräsidenten J. Wülflier beantragte, anlässlich der ersten Beratung auf diese beiden Anträge nicht einzutreten. Beide Anträge blieben in Minderheit.

J. Wülflier stellte den individuellen Antrag, statt des § 4 des Gesetzesentwurfes folgenden § aufzunehmen: „Allfällige Abänderungen des Organisationsgesetzes, welche sich infolge der Aufhebung des kantonalen Verhältnisses, speziell bezüglich der Organisation des Statthalteramtes Luzern, als notwendig erweisen sollten, werden für ein besonderes Gesetz vorbehalten.“ Dieser Antrag wurde angenommen.

Das Gesetz wurde sodann angenommen.

Dem für den berechtigten, in acht Kantonen verurteilten Einbrecher Ernst Weiße aus Sachjen gestellten Begnadigungsgesuch wurde nicht entsprochen. Das Gesuch wurde damit begründet, daß Weiße an Epilepsie leide, zudem geistig krank und seine Verbringung in eine Irrenanstalt angezeigt sei. Die Ablehnung erfolgte auf Antrag der Kommission, weil Weiße ein gemeingefährlicher Verbrecher und Simulation der Krankheit nicht ausgeschlossen sei.

Auf das Begnadigungsgesuch von Pfeiffer-Elmiger wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten (das Urteil lag nicht vor). Einem andern Begnadigungsgesuch (von J. W.) wurde entsprochen; eines (R.) wurde abgewiesen, ebenso ein Kostennachlassgesuch (von Frau F.).

Ständerat Herzog beantragte Eintreten auf die Revision des Abokatengesetzes.

Dr. Bucher beantragte Nichtzutreten. Er bemerkte, das Gesuch nicht aus Sympathie für die Revision, gegen die das neue Gesetz gerichtet sei; aber er will kein Gelegenheitsgesetz, das eine bestimmte Person treffen soll. Das Gesetz könnte auch zu Ungerechtigkeiten führen. Nicht alle, die finanziell Schiffbruch leiden, sind deswegen verurteilt. Es kann jemand Unglück gehabt haben und sogar aus ganz ehrenhaften Gründen an Konkurs geraten sein; es kann z. B. einer durch Bürgerchaften für Freunde und Angehörige, deren Tragweite er nicht übersehen konnte, an Konkurs geraten sein, oder es hat einer die Schulden seines verstorbenen Vaters übernommen, um dessen Ehre auch über das Grab hinaus zu wahren, und ist nun nicht im stande, den Verpflichtungen nachzukommen; sollen solche nun an der Ausübung ihres Berufes verhindert werden? Es ist für Leute, die einen wissenschaftlichen Beruf erwidelt haben, schwierig, auf andern Wege sich eine neue Existenz zu gründen. Uebrigens können auch Anwälte, die im Vollgenuß der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, in Bezug auf Moral und Pflichterfüllung zu wünschen übrig lassen. Die Abänderung des Gesetzes ist nicht absolut nötig; der Zweck kann schon an Hand des gegenwärtigen Gesetzes erreicht werden. Das Obergericht kann das Patent zurückziehen, wenn eine der Voraussetzungen dahinfällt, an welche die Erwerbung des Patentes geknüpft ist. Nach § 9 hat das Obergericht auch das Recht der Suspension eines unzuverlässigen Anwaltes.

Die Mehrheit sprach sich für Eintreten aus. Laut dem Gesetzesentwurf soll die Ausübung des Abokatenberufes davon abhängen, daß der Betreffende Schweizerbürger, eigenen Rechtes, in vollen, bürgerlichen Rechten und Ehren und lauten Rummundes sei. Dr. Weibel teilt die Auf-

fassung von Dr. Bucher, daß es sich um ein Einnahmengesetz handle, das zudem an Ungerechtigkeiten führen müßte. Er beantragte, dem Obergericht die Befugnis einzuräumen, einen unzuverlässigen an Konkurs geratenen Anwalt praktizieren zu lassen, wenn sein Fluß und seine Geschäftsbefugnung gut sind. Es kann bekanntlich auch Befugnung gut sein, bei denen letztere nicht der Fall Anwälte geben, bei denen letztere nicht der Fall ist, trotzdem sie nicht zahlungsunfähig sind und sogar vom Großen Rat zu Amt und Ehren betraut wurden.

Ständerat Herzog und Schürmann unterstügten den Antrag Weibel, der sodann angenommen wurde.

Das Gesetz wurde in der Hauptabstimmung angenommen.

Vorgelegt wurde der Bericht des Departements des Gemeinwesen über den Unterricht der Geschäftsführung der Gemeinde resp. Ortsbürgerräte, ihrer einzelnen Mitglieder und Kantone, sowie der Depositionskassenverwaltungen und über den Unterricht der Armenanstalten.

Red interpellierte den Regierungsrat darüber, ob er Kenntnis davon erhalten habe, daß die Kantonalbank 1/2 Million Obligationenkapital der Guttmilch-Wohlthun-Wahnen (für die der Staat bereits 1 Million Aktien gezeichnet) übernommen habe, und warum, wenn dies der Fall, dem Großen Rat keine begünstigende Vorlage gemacht worden sei.

Schultheiss Schmid beantwortete die Interpellation, indem er ausführte, daß die Kommission der Kantonalbank bei Abschluß des fraglichen Geschäftes, das wohl vorbereitet worden und ein solides sei, innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt habe und eine Anzeige an den Großen Rat nicht erforderlich gewesen sei. In gleichem Sinne äußerten sich nach einer Replik von Weibel der Großräte Dr. Feller, Dr. Weibel und Huber von Willisau. (Ein ausführliches Referat über die Diskussion folgt.)

Die Session wurde halb 12 Uhr geschlossen.

### Schweiz.

**Mittel-europäische Zeit.** Donnerstags abends oder Freitag morgens sind sämtliche Uhren eine halbe Stunde nachzurücken.

**Sanjterhornbahn.** Der Benjamin unter den Bergbahnen aus der Unteroffizierschule Chur, welcher zwei Partionen unterjochigen hatte, zu zwei Monaten Gefängnis. Der Verteidiger Dr. Planta von Reichenau, plaidierte in ausgedehnter Rede auf Zulassung des Gerichtes und Bestrafung auf dem Disziplinärwege.

**Kriegsgericht der VIII. Division.** Das Divisionsgericht verurteilte letzten Dienstag den Alois Bühler aus der Unteroffizierschule Chur, welcher zwei Partionen unterjochigen hatte, zu zwei Monaten Gefängnis. Der Verteidiger Dr. Planta von Reichenau, plaidierte in ausgedehnter Rede auf Zulassung des Gerichtes und Bestrafung auf dem Disziplinärwege.

**Landesaussstellung in Genf 1896.** Die nationalräthliche Kommission in Sachen der Schweiz. Landesaussstellung in Genf, deren Präsident Hr. Nationalrat Pöschel ist, tritt Dienstag den 6. Juni in Bern zusammen.

**Rechtswesen.** Der Bundesrat entsendet an den internationalen Kongreß für zivilrechtliche Fragen in Haag Alt-Bundesrichter Roguin und Prof. Weili in Zürich.

**Kunstsalon.** Der eidgen. Kunstkommissioner beantragt dem Bundesrat den Ankauf von Werken der gegenwärtigen Wiener Kunstausstellung im Betrage von circa 50,000 Fr. Darunter befinden sich „Das Brot der Armen“, von Strimmann, „Landwirtschaft“, von Kaufmann, „Auf dem Seelisberg“, von M. U. Heim.

Beylisch des Bundesberandens als in Bern entschied sich die Kommission einstimmig für den Ankauf des Bildhauers Leu von Hochbach (Bern) in Paris. Sie beantragt dem Bundesrat eine Subvention von 20,000 Fr. für die Ausführung des Denkmals.

**1. Viechhandel.** Den eidgen. Räten wird vom Bundesrat folgender Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Viechhandel vorgelegt: Art. 1. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht nur insoweit, als die Parteien sie schriftlich vereinbart haben. Art. 2. Haben die Parteien unterlassen, die Gewährpflicht schriftlich festzusetzen, so dauert dieselbe neun Tage nach der Hebergabe an gerechnet; bezogen sich der Uebernehmer mit der Empfangnahme im Verzuge, so beginnt die Gewährzeit mit dem Tage zu laufen, der auf den Tag folgt, an welchem der Uebernehmer in Verzug gekommen ist. Art. 3. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen sowohl des eidgenössischen als auch des kantonalen Rechts, insbesondere diejenigen des Kantonsrates vom 6. August 1862 über Vermietung und Gemähr der Viehhandlungsmängel, aufgehoben. Art. 4. Verwendungsverbote.

**Schweizerischer Fischereiverein.** Die Delegierten-Versammlung wird am 16. Juni in Zürich zur Zeit der Fischereiausstellung, die Generalversammlung am 17. Juni stattfinden.

**Verrücktheit.** Der „Schweizer Handelscour.“ titiert folgenden Erguß aus dem „Grillianer“: „Die Giulotine wandert von Schwyz nach St. Maurice im Wallis, wo demnach der Kopf einer armen Sünderin unter das Fallbeil kommen soll. Derselben Kulturstaaten stimmen ganz zu der gegenwärtigen Zeit. Die Geschichte bezieht sich auf solche und ähnliche Erscheinungen im Volksthum mit dem Namen „Reaktion“. Wenn ein künftiger Geschichtsschreiber nach einem bestimmten Zeitpunkt sucht, von welchem an er den eigentlichen Beginn der Reaktion datieren könnte, so wird er unbedingt auf den 25. Februar dieses Jahres kommen müssen, da sich der schweizerische Freisinn in Olen gefammelt hat.“

Wie muß es in den Stöpsen der Arbeiter aussehen, die sich solche „Belegungen“ bieten lassen!

**Luzern.** Kant. Gewerbeausstellung Luzern. Das Organisationskomitee hat Dienstag den 29. Mai, nachmittags, im Saale zu „Dreikönigen“, unter dem Vorsitze des Hrn. Stadtrichter Strimmann, seine Schlussung gehalten. Der Vorsitzende erwähnte in seinem Eröffnungsworte der Gründe, welche die Schlussung so lange verzögerten; zur Ehre und zur Entlastung des Organisationskomitees muß aber beantragt werden, daß ihm für diese Verzögerung keine Schuld zugerechnet werden darf.

Zur Genehmigung lag die von Hrn. Alf. Breitshmid geführte Rechnung über die kantonalen Gewerbe-Ausstellung vor. Sie balanciert in den Einnahmen und Ausgaben mit Fr. 114,554.15 und ergibt betamlich einen Saldo von Fr. 5288.50 zu gunsten eines Fonds für ein Gewerbe in Luzern. Im Namen der Organisationskommission referierte Hr. Stadtrichter Troxler über die Rechnung. Er konstatierte, daß sie in allen Teilen richtig befunden worden sei, und beantragte, unter bester Verabbarung an den Rechnungsführer, die Genehmigung derselben, welches Anträge einstimmig beigegeben wurden. Hr. Troxler hob dann noch die großen Verdienste der Hrn. Finanzdirektor Ducloux und Weber-Kaufner um die Gewerbeausstellung hervor und verbandte denselben in berechneten Worten ihre Bemühungen.

Ueber den im Druck vorliegenden administrativen Ausschließungsbericht referierte Hr. Stadtrichter Strimmann. Diefem Bericht werden nach der Jura-Bericht und die Verzeichnisse der Prämierten beigegeben werden und wird dann vervollständigend die Staats- und Stadtbehörden sowie den übrigen Interessenten zugeleitet werden. Auch dieser Bericht wurde mit Einstimmigkeit und bester Verabbarung genehmigt.

Die mit waren die Geschäftsführer, und Hr. Stadtrichter Strimmann benutzte nach dem Anlaß, um allen, welche zum Gelingen der Ausstellung beigetragen, seinen warmen Dank auszusprechen, wobei er auch wünschte, daß die Ausstellung für das Gewerbe nützlich sein möchte. Diefem ergiebt Hr. Schloffermeister J. Keel, die